

Gesamtvertrag III

**für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in der
Form von Ruftonmelodien**

gemäß § 12 UrhWahrnG

Zwischen

1. **GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,**

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Harald Heker,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

2. **BITKOM, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin,**

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Bernhard Rohleder und ein Mitglied der Geschäftsleitung Thomas Mosch,

- nachstehend "BITKOM" genannt -

Präambel

Dieser Gesamtvertrag wird als Folgevereinbarung zu den Gesamtverträgen vom 30.01.2007 und 16.11.2007 abgeschlossen. Den Mitgliedsunternehmen ist es freigestellt, rückwirkend auf Basis der bisherigen Gesamtverträge die entsprechenden Einzelverträge mit der GEMA abzuschließen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

1. Allgemeines

BITKOM verpflichtet sich, auf den Abschluss des anliegenden Einzelvertrages als angemessene Vergütungsregelung durch seine Mitglieder, die gewerbliche Anbieter von Rufnummern sind, hinzuwirken,

2. Vertragshilfe

BITKOM gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin,

a) dass BITKOM der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die Anbieter von Rufnummern sind, aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird.

b) dass die Mitglieder des BITKOM nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines BITKOM-Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss BITKOM darauf hinwirken, dass die Meldungen der Mitglieder an die GEMA gemäß dem message protocol in der jeweils aktuell abgestimmten Fassung (gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen), es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist, und dem vereinbarten Kontrollsystem erfolgen (Anlage 1). Weiterhin muss BITKOM darauf hinwirken, dass für die Kontrollen der GEMA in rechtlich zulässiger Weise Einzelnutzungsdaten aufbewahrt werden und einvernehmlich das vertraglich vereinbarte Monitoring-Verfahren (Anlage 2 zum Einzelvertrag) implementiert wird. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

c) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesamt- und Einzelvertrag in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

3. Pflichten der GEMA

Sofern die GEMA der Auffassung ist, dass die sich aus dem Gesamtvertrag und dem unterzeichneten Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die GEMA den BITKOM einmal im Monat hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die GEMA präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen – ggf. unter Nennung der betroffenen Unternehmen (nach Absprache mit diesen) – ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Klärung bzw. Heilung zu ermöglichen.

Die GEMA wird den BITKOM-Mitgliedern bei Rechnungsstellung auf Grundlage der Meldungen der BITKOM-Mitglieder pro gemeldetes Werk mitteilen, welchen Anteil des Werks die GEMA wahrnimmt und welche Rechteinhaber zu welchem Anteil die nicht von der GEMA wahrgenommenen Rechte wahrnehmen.

Gesamtvertrag final

14.07.2010

Seite 4

Eine entsprechende Abrechnungsdatei (bspw. Excel) wird der Lizenznehmerin gemeinsam mit der Rechnung zur Verfügung gestellt. Die GEMA wird die Rechnung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldung ausstellen. Sollte die von der Lizenznehmerin abgegebene Nutzungsmeldung – beispielsweise aufgrund von Formatfehlern – durch die GEMA nicht verarbeitbar sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang einer verarbeitbaren Meldung bei der GEMA erfolgen kann.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des BITKOM technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die GEMA erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des BITKOM an der Erarbeitung eines derartigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die Lizenznehmerin vereinfacht, aktiv mitzuwirken.

4. BITKOM-Einzelvertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des BITKOM erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des BITKOM, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden BITKOM-Einzelvertrages erwerben, die Bedingungen des BITKOM-Einzelvertrages einzuräumen. Der Abzug für die Leistungen von BITKOM als Gesamtvertragspartner der GEMA beträgt 20 % auf die anzuwendende Vergütung (Gesamtvertragsrabatt).

Maßgebend für die einzelvertragliche Regelung zwischen GEMA und BITKOM-Mitglied ist der Muster-Einzelvertrag gemäß Anlage 3.

Der Vertragsgegenstand und Vertragsumfang des Einzelvertrages gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

5. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligungen nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des BITKOM wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten den BITKOM benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des BITKOM eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gesamtvertrag final

14.07.2010

Seite 5

7. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 30 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender

Berlin,

BITKOM e.V.

.....
Dr. Bernhard Rohleder
Hauptgeschäftsführer

.....
Thomas Mosch
Mitglied der Geschäftsleitung

Anlagen:

- Anlage 1: Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (message protocol in der jeweils aktuellen Fassung; gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen)
- Anlage 2: Anhang zum Gesamtvertrag III und Einzelvertrag III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in der Form von Rufstonmelodien zur Abonnementvergütung
- Anlage 3: Einzelvertrag Rufstonmelodien zwischen BITKOM-Mitglied und GEMA

Anlage 1:

Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (message protocol in der jeweils aktuellen Fassung)

1 Format des Meldeverfahrens

Die Meldungen erfolgen auf Basis des zwischen GEMA und BITKOM erarbeiteten message protocol in der jeweils aktuell abgestimmten Fassung (Gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen), es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist.

2 Inhalt der Meldungen

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass diese die folgenden Informationen mit umfassen sollen:

- a. Werktitel
- b. Autoren- und Verlagsangaben
- c. Länge
- d. Produktart (polyphoner Ton, Realtone, Videotone)
- e. Netto-Endverbraucherpreis bzw. Abonnemententgelte
- f. Anzahl der Abrufe
- g. Anzahl der bereit gestellten und bezahlten, aber nicht abgerufenen bzw. nicht erfolgten Werknutzungen
- h. Interpret

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die unter lit. b) und lit. c) genannten Daten den Mitgliedsunternehmen derzeit nicht vollständig vorliegen und damit auch derzeit keine vollumfassende Meldung möglich ist. Die GEMA duldet insoweit diese unvollständige Auskunftserteilung für eine Übergangszeit unter Aufrechterhaltung ihres Standpunkts, dass rechtlich vollständige Auskünfte geboten sind. Die GEMA ist berechtigt, zu unvollständigen Auskünften in Einzelfällen ergänzende Auskünfte nachzufordern. Eine vollständige Meldung wird jedoch mit allen gebotenen Mitteln in die Wege geleitet.

Den Vertragsparteien ist ferner bewusst, dass sich aufgrund der Entwicklung neuer Modelle am Markt die Erforderlichkeit weitergehender Auskunftserteilung ergeben kann. Die GEMA ist daher berechtigt, aufgrund der Marktentwicklung weitergehende Auskünfte nachzufordern, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind

3 Vollständigkeit der Meldungen

Die Mitglieder des BITKOM verpflichten sich, vollständige Meldungen an die GEMA durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies umfasst:

- a. Vollständigkeit des Repertoires: Meldung aller Werknutzungen unabhängig vom Leistungsschutzrechteinhaber und Produzenten
- b. Vollständigkeit der Nutzungsarten: Meldung aller Nutzungen mit Musikzusammenhang, unabhängig vom Geschäftsmodell (d.h. nicht nur Einzeldownloads (einschließlich bezahlte und nicht erfolgreiche Abrufe), sondern auch Abonnements, einschließlich der bezahlten aber nicht in Anspruch genommenen oder nicht vollständig in Anspruch genommenen Werknutzungen).

4 Kontrollsystem

In Bezug auf das Monitoring-/Kontrollsystem vereinbaren die Parteien, dass in regelmäßigen Intervallen (jedoch nicht in Echtzeit) Kontrolldaten übersandt werden, die der GEMA eine Verifizierung der ordnungsgemäßen Abrechnung von Testkäufen ermöglicht.

5 DDEX-Kompatibilität

Die Parteien stimmen darin überein, dass das vereinbarte Meldeverfahren ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den DDEX-Standard migriert wird, sobald dies im Markt als Standard genutzt wird. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsgruppe zwischen GEMA und BITKOM erarbeitet. Die konkrete Erforderlichkeit machen die Parteien von der weiteren internationalen Entwicklung des Standards abhängig.

Anlage 2:

Anhang zum Gesamtvertrag III und Einzelvertrag III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in der Form von Ruftonmelodien zur Abonnementvergütung

1. Klärung der Vergütungen für Abonnements

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Frage der Vergütung von Abonnements nicht Gegenstand des Gesamtvertrages III und des Einzelvertrages III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien ist, vorbehaltlich der in dieser Anlage 2 vereinbarten Regelungen. Die Parteien behalten sich jeweils vor, diese Frage im Verhandlungswege oder im Gerichtswege zu klären. Hierbei entscheiden die Parteien jeweils für sich, welche Schritte zur rechtsverbindlichen Klärung der Vergütung bei Abonnementmodellen angebracht sind, insbesondere steht es den Parteien frei, die Frage der Vergütung für Abonnements zum Gegenstand von Einzelschiedsverfahren oder eines Gesamtvertragsverfahrens zu machen.

2. Meldungen für Abonnements

In Ergänzung des Gesamtvertrages III, insbesondere Ziffer 2 und 3 der Anlage 1, die auch Bestandteil der Einzelverträge zwischen dem BITKOM-Mitglied¹ und der GEMA ist, wird vereinbart, dass das BITKOM-Mitglied der GEMA folgende Informationen übermittelt, sofern dies nicht bereits geschehen ist:

- Den seit dem 01.07.2008 mit Abonnements generierten Gesamtumsatz.
- Welche der tatsächlich stattgefundenen Downloads GEMA-relevante Inhalte aufweisen (d.h. Spiele, Logos, GEMA-freie Werke etc. werden nicht gemeldet).
- Welche Beträge für Abonnements bereits im Rahmen der Zahlungen von Einzeldownloads im Vertragszeitraum an die GEMA gezahlt wurden.
- Mit welchen Lizenzgebern im Hinblick auf die Abonnementvergütung All-In-Lizenzen abgeschlossen wurden.

Sofern in Einzelfällen keine genaue Verifizierung möglich ist, sind in Absprache mit der GEMA Schätzungen vorzunehmen.

Meldungen erfolgen in dem in Anlage 1 zum Gesamtvertrag III vereinbarten Format, sofern die Parteien kein anderes Format (z.B. DDEX) vereinbart haben.

3. Nachforderungen / Zahlungen für Abonnements

Die GEMA wird auf Grundlage der zu Ziffer 2 der Anlage 2 zum Gesamtvertrag III mitgeteilten Angaben den Differenzbetrag ermitteln, der von dem BITKOM-Mitglied noch an die GEMA zu zahlen ist und das BITKOM-Mitglied zur Überprüfung darüber informieren. Die BITKOM-Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, auf Rechnung entsprechende Zahlungen an die GEMA anteilig oder vollständig unter Vorbehalt oder auf ein Hinterlegungskonto zu leisten.

Im Übrigen erfolgen Zahlungen wie bisher durch unstreitige Zahlung, Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung.

4. Kontrollen

Die GEMA wird nach Bedarf einmal jährlich Kontrollen bei den BITKOM-Mitgliedern durchführen. Die Kontrollen müssen rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit, angekündigt werden. Inhalt und Umfang der Kontrollen sind den BITKOM-Mitgliedern mit der Ankündigung mitzuteilen. Fordert die GEMA eine Buchprüfung, kann diese vor dem Hintergrund vertraulicher Unterlagen und Informationen nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sollten Interessenskonflikte vermieden

¹ BITKOM-Mitglied: Unternehmen, das den Einzelvertrag zum Gesamtvertrag unterzeichnet hat.

werden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die Abrechnung an die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln.

5. Vertragshilfe

Nimmt die GEMA Vertragshilfe durch BITKOM in Anspruch, wird sie dem BITKOM in Absprache mit dem betroffenen BITKOM-Mitglied fallbezogene Informationen übermitteln, die erforderlich sind, damit BITKOM eine effektive Vertragshilfe leisten kann.

6. Verjährung

BITKOM wird im Rahmen der Vertragshilfe darauf hinwirken, dass die BITKOM-Mitglieder zur Vermeidung von verjährungshemmenden Maßnahmen den anliegenden Einzelvertrag einschließlich der darin enthaltenen Verjährungsverzichtserklärung hinsichtlich der Forderungen der GEMA aus der Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruffonmelodien im Rahmen von Abonnementmodellen unterzeichnen. Im Übrigen bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, soweit erforderlich rechtzeitig vor Jahresende Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der eigenen Ansprüche dienen, z.B. verjährungshemmende Maßnahmen. Die Parteien werden sich vorab darüber informieren, wenn sie entsprechende Maßnahmen ergreifen wollen.

**GEMA Vertrag für Rufmelodien III
(Einzelvertrag III RTM – BITKOM-Mitglieder)**

auf Basis des Gesamtvertrages III für die Nutzung von Musikwerken
des GEMA-Repertoires in der Form von Rufmelodien
zwischen GEMA und BITKOM

Zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Harald Heker,

nachstehend „GEMA“ genannt
einerseits,

und

2. vertreten durch den/die Geschäftsführer

nachstehend „Lizenznehmerin“ genannt
andererseits,

ist Folgendes vereinbart worden:

ARTIKEL I. – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmenden Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke, die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an dem von der GEMA zu vertretenden Repertoire geschützter Musikwerke.

(2) Die GEMA räumt ausschließlich dem Content Provider die Nutzungsrechte ein. Content Provider (im Folgenden bezeichnet als „Lizenznehmerin“) ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornimmt.

Für den Fall, dass der Lizenznehmer in der Weise arbeitsteilig mit einem Dritten zusammenarbeitet, insbesondere aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Lizenznehmer und dem Dritten, dass die wesentlichen Merkmale der Eigenschaft als Content Provider arbeitsteilig zwischen dem Lizenznehmer und dem Dritten erfüllt werden, räumt die GEMA mit diesem Vertrag auch dem Dritten, vertreten durch den Lizenznehmer, die von diesem Vertrag erfassten Nutzungsrechte ein. Für den vorgenannten Fall vereinbaren die Parteien, dass der Lizenznehmer im Rahmen der zwischen ihm und dem Dritten bestehenden gesamtschuldnerischen Haftung als primärer Schuldner für die gesamte Abwicklung des vorliegenden Vertrages verantwortlich ist. Der Lizenznehmer hat insbesondere als primärer Schuldner die vertraglich vereinbarten Melde- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

(3) Die Lizenznehmerin ist für die inhaltliche Gestaltung und technische Durchführung des Dienstes verantwortlich.

(4) Die Lizenznehmerin bietet Dienste für die mobile Datenkommunikation an. Diese Dienste können in der Bereitstellung von Musikwerken für die Verwendung auf mobilen Endgeräten in folgenden Auswertungsformen bestehen:

- monophone Ruftonmelodien
- polyphone Ruftonmelodien
- „Realtones“
- Videoringtones

Als monophone bzw. polyphone Ruftonmelodien gelten Steuerdateien (z.B. MIDI), wodurch die interne Klangerzeugung des mobilen Endgeräts angesprochen wird.

„Realtones“ sind vorbestehende Musikwerke, die mittels Digitalisierung in ein wiedergabefähiges Audioformat (beispielsweise MP3, WMA, WAV, etc.) umgewandelt wurden und auf mobilen Endgeräten wiedergegeben werden können.

„Videoringtones“ sind monophone, polyphone Ruftonmelodien oder Realtones, die mit einem visuellen Bestandteil verbunden sind und auf mobilen Endgeräten wiedergegeben werden können.

Im Rahmen der vorbenannten Dienste bietet die Lizenznehmerin den Nutzern von mobilen Endgeräten (im Folgenden bezeichnet als „Endnutzer“) Musikwerke in Form von Ruftonmelodien im Einzelkauf oder Abonnement an. Die Ruftonmelodien werden über das Netz des entsprechenden Mobilfunknetzbetreibers bzw. über das Internet oder andere technische Vorrichtungen auf das mobile Endgerät des Endnutzers zu dessen persönlichen Gebrauch überspielt. Der Zugang zu den Mehrwertdienstnummern und die Übertragung auf das mobile Endgerät erfolgt über eine normale Sprachtelefonie- („Voice“-)Verbindung oder im Standard SMS (Short Message Service), EMS (Enhanced Message Service), MMS (Multimedia Message Service), WAP, GPRS oder auf eine sonstige Art der mobilen Datenübertragung oder per Datenkabel oder sonstige technische Verfahren.

(5) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der GEMA jeweils vor Beginn der Rechtenutzung mitzuteilen, welche der vorgenannten Auswertungsformen sie im Vertragszeitraum nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.

(6) Dieser Vertrag erstreckt sich nur auf Nutzungen in Deutschland oder für Deutschland (z.B. aufgrund eines Vertrages zwischen einem deutschen Mobilfunkprovider und einem ausländischen Endnutzer bzw. im Rahmen des sog. „Roamings“ von deutschen Mobilfunkkunden im Ausland) der von der Lizenznehmerin auf Servern bereitgestellten Musikwerke (Music-on-Demand). Die Lizenznehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen.

(7) Dieser Vertrag ist hinsichtlich der in Absatz 4 genannten und von der Lizenznehmerin gemäß Absatz 5 gewählten Auswertungsformen abschließend.

ARTIKEL II. – Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmerin wird durch diesen Vertrag das nichtausschließliche Recht eingeräumt, Musikwerke des Gesamtrepertoires der GEMA, die einer Nutzung als Ruftonmelodie zugrunde liegen (nachstehend „Musikwerke“ genannt), in Form von Ruftonmelodien (einschließlich „Realtones“ und „Videoringtones“) für die in Artikel I. genannten Nutzungsvorgänge zu verwenden. Dabei werden aufschiebend bedingt im Hinblick auf vollständige und ordnungsgemäße Zahlung der Vergütung gemäß Artikel VII. Absatz (1) dieser Vereinbarung folgende Rechte eingeräumt:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires als Ruftonmelodie aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires einschließlich einer dafür erforderlichen Vervielfältigung in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, über das Netz des jeweiligen Mobiltelefonnetzbetreibers an den Mobiltelefonbenutzer als Endnutzer elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln bzw. öffentlich zugänglich zu machen.
- Das Recht zur Speicherung der Werke des GEMA-Repertoires auf dem Mobiltelefon des Endnutzers zum privaten Gebrauch (Download).
- Die vorstehend genannte Rechteeinräumung umfasst auch die Rechte für das Probehören von Ausschnitten von Musikwerken bis zu 45 Sekunden Dauer im Rahmen des vertragsgegenständlichen Dienstes im Wege des Streaming (sogenannte Pre-Listenings).

(2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen und nicht auf das Angebot dramatisch-musikalischer Werke sowohl vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen (so genannte „Große Rechte“). Rechte Dritter, zum Beispiel bei reversgebundenen Werken und das Filmherstellungsrecht für die Herstellung des innerhalb des Videoringtones verwendeten Musikvideos, bleiben unberührt.

(3) Die Rechteeinräumung gestattet den Abruf in Deutschland oder für Deutschland (z.B. aufgrund eines Vertrages zwischen einem deutschen Mobilfunkprovider und einem ausländischen Endnutzer bzw. im Rahmen des sog. „Roamings“ von deutschen Mobilfunkkunden im Ausland) der von der Lizenznehmerin auf Servern bereitgestellten Musikwerke (Music-on-Demand). Die Lizenznehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen

(4) Es erfolgt keine Rechteübertragung an Dritte, z. B. Dienstleister und Mobilfunknetzbetreiber, vorbehaltlich der Regelung in Artikel I. Absatz (2). Durch die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte im Sinne dieser Bestimmung ist lediglich der Übermittlungsvorgang mit umfasst, den der Mobilfunknetzbetreiber als technischer Dienstleister vornimmt

ARTIKEL III. – Nichtübertragbarkeit der Rechte

(1) Die der Lizenznehmerin durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht an Dritte übertragbar. Die Lizenznehmerin ist nicht dazu berechtigt, es Dritten zu gestatten, die Musikwerke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten. Insbesondere darf sie Dritten nicht gestatten, die angebotenen Musikwerke auf Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen, diese weiterzusenden oder öffentlich wahrnehmbar zu machen, mit Ausnahme der Gestattung an den Endnutzer gemäß Artikel II (1).

(2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über ihnen zur Kenntnis kommende Vorgänge, die illegale Musiknutzung im Geltungsbereich des Vertrages zum Gegenstand haben, informieren und sind grundsätzlich bereit, sich gegenseitig dabei zu unterstützen, solche illegalen Nutzungen zu unterbinden. Etwaige wechselseitige Übernahmen von Kosten aufgrund solcher Aktivitäten müssen gesondert vereinbart werden.

ARTIKEL IV. – Urheberpersönlichkeitsrecht

Änderungen/Bearbeitungen, welche die Lizenznehmerin an einem Musikwerk vornimmt, um dieses als Ruftonmelodie zu verwenden, müssen den Anforderungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere §§ 14 und 39, genügen.

ARTIKEL V. – Vergütungen

(1) Vergütungspflichtig ist jedes zum Repertoire der GEMA gehörende, in seinem Ursprungsland geschützte Musikwerk. Die Vergütungspflicht entsteht mit der Bereitstellung eines Musikwerkes in Form einer Ruftonmelodie mit der Möglichkeit zur Nutzung durch den Endnutzer,

- (a) wenn ein Werk tatsächlich abgerufen wird und/oder
- (b) wenn bereits das individualisierte Bereitstellungsangebot zu einem geldwerten Vorteil geführt hat, auch wenn ein Werk nicht abgerufen wird.

Soweit die Vergütung von Abonnements betroffen ist, gelten interimistisch bis zu einer Einigung der Parteien oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ausschließlich die Regelungen in Anlage 2 des Einzelvertrags, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.

Der Vergütung ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzufügen.

(2) Zur Abgeltung der vorstehend unter Artikel II. Absatz (1) einzuräumenden Rechte entrichtet die Lizenznehmerin folgende Vergütung:

10,69 % des Netto-Endnutzerpreises (ausschließlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer),

mindestens jedoch **Euro 0,0875** für jedes im Sinne von Absatz (1) abgerufene oder bezahlte und bereitgestellte Werk mit einer Spieldauer von bis 1 Minute und 45 Sekunden.

Soweit die Vergütung von Abonnements betroffen ist, gelten interimistisch bis zu einer Einigung der Parteien oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ausschließlich die Regelungen in Anlage 2 des Einzelvertrags, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die GEMA laufend über die für ihre Auswertungsformen geltenden Geschäftsbedingungen (z. B. Preise, Entgelte, Bindungszeiträume etc.) vor deren Markteinführung zu informieren. Die Lizenznehmerin wird der GEMA eine Auflistung der angewandten Netto-Endnutzerpreise sowie jedwede Änderungen derselben unverzüglich mitteilen.

(4) Die GEMA nimmt die Position ein, dass andere Beiträge als der Netto-Endnutzerpreis wie z. B. Übermittlungsentgelte, Abonnementgebühren, Werbung, Sponsoring, Provisionen oder Kompensationsgeschäfte Bestandteil der Vergütungsgrundlage sind, wenn Leistungen des Music-on-Demand-Dienstes für Ruftonmelodien oder Bestandteile dieser Leistungen durch derartige Beiträge finanziert oder getrennt berechnet werden.

Demgegenüber vertritt der BITKOM die Auffassung, dass zumindest Übermittlungsentgelte, die auf nicht genutzte Leistungen entfallenden Abonnementgebühren, Provisionen und Kompensationsgeschäfte nicht Teil der Vergütungsgrundlage sein können. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring können nur dann vergütungsrelevant sein, wenn es sich um einen werbe- oder sponsoringfinanzierten Dienst handelt, bei dem der Endkunde keine Vergütung für die Nutzung des Dienstes bezahlt.

Vor dem Hintergrund der abweichenden Auffassungen für die Berechnung der Vergütungsgrundlage wird zwischen den Vertragsparteien ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die folgende Vereinbarung geschlossen:

Als Netto-Endnutzerpreis gilt der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand-Angebots für Ruftonmelodien bezahlt exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für die Vertragslaufzeit wird die von der GEMA vertretene, vorstehend dargestellte Bestimmung der Vergütungsgrundlage beschränkt auf die Fälle von Verkäufen von Ruftonmelodien angewandt, bei denen kein Kundenerlös erzielt wird, d.h. der Downloadpreis aufgrund von Werbung oder Sponsoring EUR 0,00 beträgt oder aufgrund der Werbung bzw. des Sponsorings um mehr als 50 Prozent unter dem üblichen Einzelverkaufspreis oder Abonnementverkaufspreis liegt. In diesen Fällen gilt der Durchschnittspreis im Einzel- und Abonnementverkauf als Vergütungsgrundlage.

(5) Die GEMA nimmt die Position ein, dass für kostenlos zur Verfügung gestellte im Gegensatz zu kostenpflichtig überlassenen Ruftonmelodien eine erhöhte Mindestvergütung zu zahlen sei.

Demgegenüber vertritt der BITKOM die Auffassung, dass auch für kostenlose Ruftonmelodien höchstens die gleiche Mindestvergütung wie für kostenpflichtige Angebote Anwendung finden kann.

Vor dem Hintergrund der abweichenden Auffassungen wird zwischen den Vertragsparteien ohne Präjudiz folgende Vereinbarung geschlossen:

Gibt es im Rahmen des Music-on-Demand-Dienstes für Ruftonmelodien keine Marktpreise, d.h. bietet die Lizenznehmerin den Abruf / die Übertragung von Ruftonmelodien kostenlos (z. B. weder direkte Bepreisung noch indirekte Bepreisung z. B. über Paketpreis für ein gebündeltes Angebot von Leistungen) an, so entrichtet die Lizenznehmerin folgende Vergütung: **Euro 0,131** pro im Sinne des Absatz (1) abgerufenes oder bestelltes Werk mit einer Spieldauer von bis 1 Minute und 45 Sekunden.

(6) Ist die Spieldauer des Werkes länger als 1 Minute 45 Sekunden, werden für jeweils weitere bis zu 1 Minute 45 Sekunden im Falle von Artikel V. Absatz (2) dieses Vertrages als vertragliche Mindestvergütung Euro 0,0875 je Werk in voller Höhe zusätzlich berechnet; im Falle von Artikel V. Absatz (5) dieses Vertrages werden Euro 0,131 je Werk in voller Höhe zusätzlich berechnet.

(7) Die Lizenznehmerin hat das Recht, von der Erstauflage jeder Ruftonmelodie 300 (dreihundert) Freixemplare zu Promotion- und Marketingzwecken kostenlos und vergütungsfrei zugänglich zu machen und zu übermitteln.

(8) Zur Förderung des Verkaufs von Rufnummelodien zum Download ist die Lizenznehmerin berechtigt, dem Endnutzer unentgeltlich die Möglichkeit zu bieten, die Werke im Wege des Streaming probeweise bis zu 30 Sekunden anzuhören (Pre-Listening).

Die GEMA nimmt die Position ein, die Einräumung dieser Nutzungsbefugnis könne nur auf Basis eines zusätzlichen Entgelts erfolgen.

Demgegenüber vertritt der BITKOM die Auffassung, Pre-Listings seien mit Zahlung der Vergütung gemäß der vorstehenden Absätze (1) bis (6) bereits abgegolten.

Interimistisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zahlt die Lizenznehmerin bis zur Klärung dieser Frage pro Jahr **Euro 450,00**.

(9) Die in den Absätzen (2), (5), (6) und (8) aufgeführten Beträge verringern sich für die Mitglieder des BITKOM aufgrund des Gesamtvertragsrabatts um 20%.

ARTIKEL VI. – Nutzungsmeldungen

Melde- und Abrechnungsperiode

(1) Das Kalenderquartal gilt als Melde- und Abrechnungsperiode.

Nutzungsmeldungen

(2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, innerhalb von drei Wochen nach Ende einer jeden Melde- und Abrechnungsperiode (Absatz 1), Nutzungsmeldungen an die GEMA gemäß Absatz (3) zu senden.

(3) Die Lizenznehmerin wird der GEMA die Nutzungsmeldungen (Absatz 2) gemäß der anliegenden Verfahrensbeschreibung „message protocol“ in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung (siehe Anlage 1; gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen) zur Verfügung stellen, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist. Die Nutzungsmeldungen beinhalten insbesondere folgende Angaben: Werktitel, Komponist, Textdichter, Bearbeiter, Musikverlag, Interpret, Preisgrundlage und Anzahl der Abrufe sowie den tatsächlich vom Endnutzer erhobenen Nettobetrag je Abruf. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Das Meldeformat ist integrierter Bestandteil des Vertrages. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format, Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

ARTIKEL VII. – Finanzielle Verpflichtungen der Lizenznehmerin

Zahlungen

(1) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode (Artikel VI. Absatz 1), gegebenenfalls die Restzahlungen, werden innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch die Lizenznehmerin geleistet. Diese Rechnung der GEMA wird innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldungen ausgestellt.

Ständige Garantie

(2) Die Lizenznehmerin zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und nicht über den ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle 6 Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Stellt sich bei der Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto der Lizenznehmerin in den Büchern der GEMA gut gebracht. Die ständige Garantie muss zumindest Euro 2.000,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.

Diese Regelung in Absatz (2) entfällt, soweit zwischen der GEMA und der Lizenznehmerin in der Vergangenheit bereits eine vertragliche Beziehung bestand.

(3) Zinsen aus einer in bar eingezahlten Garantie bei einer von der GEMA bestimmten Bank fließen der Lizenznehmerin zu.

Quartalsweise Teilleistungen

(4) Die Lizenznehmerin hat in jedem Kalenderquartal für die jeweils laufende Abrechnungsperiode eine Teilleistung in Höhe von achtzig Prozent der durchschnittlichen Lizenzgebühren der vorvorherigen Abrechnungsperiode zu leisten. Die Verrechnung dieser Teilleistung erfolgt durch die GEMA mit der Restzahlung gemäß Absatz (5).

Als Basis für diese Teilzahlung dient eine Teilleistungsrechnung der GEMA, welche zum Monatsersten zu Beginn eines jeden Kalenderquartals für die jeweils laufende Abrechnungsperiode gestellt wird. Die Rechnung wird vier Wochen nach ihrem Eingang fällig.

Bis zur Bestimmbarkeit der Teilleistungshöhe auf der Basis der Vergütung für die vorvorherige Abrechnungsperiode, d. h. für die ersten beiden Quartale nach Vertragsbeginn, wird die Höhe der Teilleistung einvernehmlich, entsprechend Vorstehendem, zwischen GEMA und Lizenznehmerin vereinbart. Sofern die Lizenznehmerin bereits vor Abschluss dieses Vertrages in einem Vertragsverhältnis betreffend Rufnummernmelodien mit der GEMA stand, gelten die jeweils beiden letzten Abrechnungsperioden dieses Vertragsverhältnisses als Grundlage der Berechnung.

(5) Auf die Abrechnung nach Absatz (1) wird die Teilleistung gemäß Absatz (4) angerechnet. Sollte sich ein Guthaben zugunsten der Lizenznehmerin ergeben, wird dies mit der nächsten Teilleistungsrechnung gemäß Absatz (4) für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung erfolgt.

Nachzahlungen

(6) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen der Lizenznehmerin erstrecken können, wird auf drei Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen geltend gemacht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues GEMA-Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft bei der GEMA liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen.

ARTIKEL VIII. – Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu erheben.

(2) Bei einem Zahlungsverzug der Lizenznehmerin ist die GEMA außerdem dazu berechtigt, diese Rahmenvereinbarung außerordentlich zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lizenznehmerin in zwei aufeinander folgenden Monaten im wesentlichen Umfang mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die Lizenznehmerin abzumahnern.

ARTIKEL IX. – Kontrollrecht

(1) Die GEMA hat das Recht, nach Bedarf einmal jährlich die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister bei der Lizenznehmerin zu prüfen und sich zur Verfügung stellen zu lassen. Die Kontrollen müssen rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit, angekündigt werden. Inhalt und Umfang der Kontrollen sind der Lizenznehmerin mit der Ankündigung mitzuteilen. Fordert die GEMA eine Buchprüfung, kann diese vor dem Hintergrund vertraulicher Unterlagen und Informationen nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die

Abrechnung an die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln. Sollte bei der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine durch die Lizenznehmerin zu vertretende Abweichung von mehr als fünf Prozent festgestellt werden, so hat diese die angemessenen Prüfkosten zu tragen.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer oder den Mitarbeitern der GEMA, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, im Rahmen einer Prüfung im Sinne des Absatz (1) alle Unterlagen zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die notwendigen Informationen über die Einspeisung der Rufnummern auf ihre Server im In- und Ausland und über die Protokollierung der Bestellungen und Auslieferungen einzuholen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfung nach Absatz (1) erforderlichen Unterlagen vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Jahren aufzubewahren, und die insoweit geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

(4) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das in der Anlage genannte Kontrollsystem (siehe Anlage 1) zu ermöglichen, welches die ordnungsgemäße und vollständige Meldung und Abrechnung gemäß diesem Vertrag in effizienter Weise zu prüfen erlaubt. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

ARTIKEL X. – Sanktionen

(1) Für den Fall, dass die Lizenznehmerin ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. einhält, insbesondere

- irgendeine ihrer finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt,
- der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt

oder wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere

- in den Nutzungsmeldungen nicht alle Werke angibt, die genutzt werden sollen oder nicht wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
- Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA berechtigt, ein Nutzungsverbot für die Musikwerke ihres Repertoires auszusprechen.

(2) Sofern gegen die finanziellen Verpflichtungen aus Artikel V. i. V. m. VII. Absatz (1) durch die Lizenznehmerin verstoßen wird, gilt die für die genutzten Musikwerke gemäß Artikel II. eingeräumte Lizenz als nicht erteilt.

(3) Bei einem Verzug der Lizenznehmerin mit der Meldung der erfolgten Nutzungen nach Artikel VI. Absatz (2) ist die GEMA weiterhin berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lizenznehmerin trotz schriftlicher angemessener Nachfristsetzung durch die GEMA ihrer Verpflichtung nach Artikel VI. Absatz (2) nicht nachkommt.

(4) Die GEMA ist berechtigt, aus der ständigen Garantiesumme die erforderlichen Beträge zu entnehmen, um die Zahlung der geschuldeten Vergütung zu decken.

ARTIKEL XI. – Änderungsmeldungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere: Die Änderung des Namens / der Firma, der Gesellschaftsform oder der postalischen Anschrift sowie des Sitzes. Jede Änderung sonstiger Vertragsbestandteile bedarf der einvernehmlichen schriftlichen Regelung durch beide Parteien.

(2) Vor ihrer Einführung müssen Änderungen des Geschäftsmodells nach Artikel I. dieser Vereinbarung, z. B. Vertrieb von heterogenen Bundles, Abonnements oder Änderungen des Vertriebsweges bzw. andere technische Ausprägungen, der GEMA mitgeteilt werden, da dies Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche und anzuwendende Tarife haben kann.

(3) Änderungen betreffend technische Dienstleister müssen der GEMA rechtzeitig mitgeteilt werden, da die GEMA beispielsweise im Zusammenhang mit Artikel IX. Absatz (5) mit dem Dienstleister, jeweils jedoch immer nur in Absprache mit der Lizenznehmerin, Kontakt aufnehmen muss.

Artikel XII. Pflichten der GEMA

(1) Sofern die GEMA der Auffassung ist, dass die sich aus diesem Einzelvertrag einschließlich der Anlagen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die GEMA die Lizenznehmerin hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die GEMA präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Nachbesserung zu ermöglichen.

(2) Die GEMA wird der Lizenznehmerin bei Rechnungsstellung auf Grundlage der Meldungen der Lizenznehmerin pro gemeldetem Werk mitteilen, welchen Anteil des Werks die GEMA wahrnimmt und welche Rechteinhaber zu welchem Anteil die nicht von der GEMA wahrgenommenen Rechte wahrnehmen. Eine entsprechende Abrechnungsdatei (bspw. Excel) wird der Lizenznehmerin in einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Format (grundsätzlich CCID) gemeinsam mit der Rechnung zur Verfügung gestellt. Die GEMA wird die Rechnung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldung ausstellen. Sollte die von der Lizenznehmerin abgegebene Nutzungsmeldung - beispielsweise aufgrund von Formatfehlern - durch die GEMA nicht verarbeitbar sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang einer verarbeitbaren Meldung bei der GEMA erfolgen kann.

(3) Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des BITKOM technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die GEMA erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des BITKOM an der Erarbeitung eines derartigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die Lizenznehmerin vereinfacht, aktiv mitzuwirken,

ARTIKEL XIII. – Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt für die Zeit ab dem 1. Juli 2008 und endet am 30. Juni. 2011.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.
- (3) Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 30 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

ARTIKEL XIV. – Schlussbestimmungen

- (1) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoireutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden. Darüber hinaus gilt die gemäß Artikel II. des Vertrages eingeräumte Lizenz für diese Nutzungen von Anfang an als nicht erteilt.
- (2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Beklagten.

Berlin,

.....

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Anlagen

- Anlage 1: Meldeverfahren technisches Kontrollsystem (message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung; gegenwärtig ist dies message protocol 6.0 Version 1.9; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen)
- Anlage 2: Anhang zum Gesamtvertrag III und Einzelvertrag III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in der Form von Ruftonmelodien zur Abonnementvergütung

Anlage 1:

Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)

1 Format des Meldeverfahrens

Die Meldungen erfolgen auf Basis des zwischen GEMA und BITKOM erarbeiteten message protocol in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format (z.B. DDEX) vereinbart ist. Gegenwärtig ist das message protocol 6.0 Version 1.9 die aktuell abgestimmte Fassung; Meldungen von Abonnementnutzungen sollen künftig jedoch in message protocol 6.1 erfolgen. Die Parteien werden sich gemeinsam hinsichtlich der Weiterentwicklung des message protocol zu der Fassung message protocol 6.1 abstimmen und hierzu eine gemeinsame Arbeitsgruppe bilden.

2 Inhalt der Meldungen

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass diese die folgenden Informationen mit umfassen sollen:

- a. Werktitel
- b. Autoren- und Verlagsangaben
- c. Länge
- d. Produktart (polyphoner Ton, Realtone, Videotone)
- e. Netto-Endverbraucherpreis bzw. Abonnemententgelte
- f. Anzahl der Abrufe
- g. Anzahl der bereit gestellten und bezahlten, aber nicht abgerufenen bzw. nicht erfolgten Werknutzungen
- h. Interpret

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die unter lit. b) und lit. c) genannten Daten den Mitgliedsunternehmen derzeit nicht vollständig vorliegen und damit auch derzeit keine vollumfassende Meldung möglich ist. Die GEMA duldet insoweit diese unvollständige Auskunftserteilung für eine Übergangszeit unter Aufrechterhaltung ihres Standpunkts, dass rechtlich vollständige Auskünfte geboten sind. Die GEMA ist berechtigt, zu unvollständigen Auskünften in Einzelfällen ergänzende Auskünfte nachzufordern. Eine vollständige Meldung wird jedoch mit allen gebotenen Mitteln in die Wege geleitet.

Den Vertragsparteien ist ferner bewusst, dass sich aufgrund der Entwicklung neuer Modelle am Markt die Erforderlichkeit weitergehender Auskunftserteilung ergeben kann. Die GEMA ist daher berechtigt, aufgrund der Marktentwicklung weitergehende Auskünfte nachzufordern, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

3 Vollständigkeit der Meldungen

Die Mitglieder des BITKOM verpflichten sich, vollständige Meldungen an die GEMA durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies umfasst:

- a. Vollständigkeit des Repertoires: Meldung aller Werknutzungen unabhängig vom Leistungsschutzrechteinhaber und Produzenten

- b. Vollständigkeit der Nutzungsarten: Meldung aller Nutzungen mit Musikzusammenhang, unabhängig vom Geschäftsmodell (d.h. nicht nur Einzeldownloads (einschließlich bezahlte und nicht erfolgreiche Abrufe), sondern auch Abonnements, einschließlich der bezahlten aber nicht in Anspruch genommenen oder nicht vollständig in Anspruch genommenen Werknutzungen).

4 Kontrollsystem

In Bezug auf das Monitoring-/Kontrollsystem vereinbaren die Parteien, dass in regelmäßigen Intervallen (jedoch nicht in Echtzeit) Kontrolldaten übersandt werden, die der GEMA eine Verifizierung der ordnungsgemäßen Abrechnung von Testkäufen ermöglicht.

5 DDEX-Kompatibilität

Die Parteien stimmen darin überein, dass das vereinbarte Meldeverfahren ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den DDEX-Standard migriert wird, sobald dies im Markt als Standard genutzt wird. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsgruppe zwischen GEMA und BITKOM erarbeitet. Die konkrete Erforderlichkeit machen die Parteien von der weiteren internationalen Entwicklung des Standards abhängig.

Anlage 2:

Anhang zum Gesamtvertrag III und Einzelvertrag III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in der Form von Ruftonmelodien zur Abonnementvergütung

1. Klärung der Vergütungen für Abonnements

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Frage der Vergütung von Abonnements nicht Gegenstand des Gesamtvertrages III und des Einzelvertrages III für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien ist, vorbehaltlich der in dieser Anlage 2 vereinbarten Regelungen. Die Parteien behalten sich jeweils vor, diese Frage im Verhandlungswege oder im Gerichtswege zu klären. Hierbei entscheiden die Parteien jeweils für sich, welche Schritte zur rechtsverbindlichen Klärung der Vergütung bei Abonnementmodellen angebracht sind, insbesondere steht es den Parteien frei, die Frage der Vergütung für Abonnements zum Gegenstand von Einzelschiedsverfahren oder eines Gesamtvertragsverfahrens zu machen.

2. Meldungen für Abonnements

In Ergänzung des Gesamtvertrages III, insbesondere Ziffer 2 und 3 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag III, die auch Bestandteil der Einzelverträge zwischen dem BITKOM-Mitglied¹ und der GEMA ist, wird vereinbart, dass das BITKOM-Mitglied der GEMA folgende Informationen übermittelt, sofern dies nicht bereits geschehen ist:

- Den seit dem 01.07.2008 mit Abonnements, die die Downloadmöglichkeit von GEMA-relevanten Inhalten aufweisen, generierten Gesamtumsatz.
- Welche der tatsächlich stattgefundenen Downloads GEMA-relevante Inhalte aufweisen (d.h. Spiele, Logos, GEMA-freie Werke etc. werden nicht gemeldet).
- Welche Beträge für Abonnements bereits im Rahmen der Zahlungen von Einzeldownloads im Vertragszeitraum an die GEMA gezahlt wurden.
- Mit welchen Lizenzgebern im Hinblick auf die Abonnementvergütung All-In-Lizenzen abgeschlossen wurden.

Meldungen erfolgen soweit möglich aufgrund des message protocols, sofern die Parteien kein anderes Meldeformat (z.B. DDEX) vereinbart haben. Sofern in Einzelfällen keine genaue Verifizierung möglich ist, sind in Absprache mit der GEMA Schätzungen vorzunehmen.

3. Nachforderungen / Zahlungen für Abonnements

Die GEMA wird auf Grundlage der zu Ziffer 2 der Anlage 2 zum Gesamtvertrag III mitgeteilten Angaben den Differenzbetrag ermitteln, der von dem BITKOM-Mitglied noch an die GEMA zu zahlen ist und das BITKOM-Mitglied zur Überprüfung darüber informieren. Die BITKOM-Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, auf Rechnung entsprechende Zahlungen an die GEMA anteilig oder vollständig unter Vorbehalt oder auf ein Hinterlegungskonto zu leisten.

Im Übrigen erfolgen Zahlungen wie bisher durch unstreitige Zahlung, Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung.

4. Kontrollen

Die GEMA wird nach Bedarf einmal jährlich Kontrollen bei den BITKOM-Mitgliedern durchführen. Die Kontrollen müssen rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit, angekündigt werden. Inhalt und Umfang der Kontrollen sind den BITKOM-Mitgliedern mit der Ankündigung mitzuteilen. Fordert die GEMA eine Buchprüfung, kann diese vor dem Hintergrund vertraulicher Unterlagen und Informationen nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer

¹ BITKOM-Mitglied: Unternehmen, das den Einzelvertrag zum Gesamtvertrag unterzeichnet hat.

erfolgen. Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die Abrechnung an die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln.

5. Vertragshilfe

Nimmt die GEMA Vertragshilfe durch BITKOM in Anspruch, wird sie dem BITKOM in Absprache mit dem betroffenen BITKOM-Mitglied fallbezogene Informationen übermitteln, die erforderlich sind, damit BITKOM eine effektive Vertragshilfe leisten kann.

6. Verjährung

Die Parteien vereinbaren, dass die Verjährung von Ansprüchen der GEMA gegenüber der Lizenznehmern aus der Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruffonmelodien im Rahmen von Abonnementmodellen für die Dauer des Gesamtvertragsverfahrens zwischen GEMA und BITKOM (Az. Sch-Urh 57/08), und des sich ggf. daran anschließenden gerichtlichen Verfahrens gehemmt ist. § 204 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.